

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstr. 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Mit Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
Geschäftsführung
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Amt: Umweltamt | SG Immissionsschutz

Bearbeiter/in:

Tel. +49 (3433) 241 1924

Fax +49 (3437) 984 7096

E-Mail:

Dienstgebäude: Haus 1, Zimmer 210
Grimma | Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

10132/106.11/100/9/41/he

07.07.2026

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 30.09.2025 für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstück 729 und 703

Das Landratsamt Landkreis Leipzig (LRA-LKL) erlässt auf den o. g. Antrag gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 30.09.2025 nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

Bescheid

1. Entscheidung

1.1 Auf Antrag vom 30.09.2025 wird der JUWI GmbH, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Jost Backhaus und Christian Arnold, der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstück 729 und 703 erteilt.

1.2 Die antragsgegenständlichen Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:

1.2.1 Dem nach § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, geplanten Vorhaben können gem. § 245e Abs. 3 BauGB die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegengehalten werden.

1.2.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abschließend und damit verbindlich festgestellt werden, dass für das Vorhaben die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im Falle der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts im vorliegenden

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung Sparkasse Leipzig

IBAN DE40 8605 5592 1100 8910 95

BIC WELADE8L

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBpO) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Regionalplanungsgebiet unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB eintritt.

- 1.2.3 Die tatbestandlichen Voraussetzungen der positiven Vorwirkung von § 245e Abs. 4 BauGB liegen gegenwärtig für das geplante Vorhaben nicht vor.
- 1.3 Der Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar, sondern eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zu einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 2). Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 1.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.5 Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.
- 1.6 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.7 Bestandteil dieser Entscheidung sind die in der Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen mit „Erstelldatum: 30.09.2025 Version: 1.8.14 Erstellt mit: ELiA-Online“, „Erstelldatum: 04.12.2025 Version: 1.9.1 Erstellt mit: ELiA-Online“ und „Erstelldatum: 26.02.2026 Version: 1.9.2 Erstellt mit: ELiA-Online“ versehener Signatur. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 30.09.2025 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 04.12.2025 und 26.02.2026 gelten die Angaben des jeweiligen Nachtrages.
- 1.8 Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH.

Die Kosten werden auf insgesamt [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und bis zum **10.08.2026** auf das folgende Konto des Landratsamtes Landkreis Leipzig einzuzahlen:

Kontoinhaber:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck:



2. Begründung

2.1 Sachverhalt

Die JUWI GmbH beantragte am 30.09.2025 (Eingang über ELiA-Online) gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG einen Vorbescheid für 2 WEA. Im Rahmen des nachfolgend geplanten Genehmigungsverfahrens nach § 16b BlmSchG sollen die Neuanlagen durch Repowering zwei Bestandsanlagen ersetzen. Die Bestandsanlagen vom Typ Südwind S46 mit einer Gesamthöhe von 97 m befinden sich in der Gemarkung Thallwitz auf den Flurstücken 738/2 und 950/2. Für beide Anlagen wurde nach § 15 Abs. 3 BlmSchG die Betriebseinstellung zum 07.08.2024 angezeigt. Die geplanten Neuanlagen vom Typ Nordex N175 6.X sollen eine Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m sowie eine Gesamthöhe von 266,5 m haben und in

der Gemarkung Thallwitz auf den Flurstücken 703 und 729 errichtet werden. Die Standorte der Alt- und geplanten Neuanlagen befinden sich nicht in einem Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG. In der 2. Entwurfsfassung der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ist für den Vorhabensstandort das Vorranggebiet Nr. 45 a für die Nutzung von Windenergie vorgesehen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG in der Fassung vom 30.09.2025 umfasste die folgenden Fragen:

1. Ist das geplante Vorhaben privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB?
2. Stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 3 BauGB die Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der geltenden einschlägigen Raumordnungspläne und des Flächennutzungsplanes entgegen?
3. Tritt für das Vorhaben die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im Falle der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts im vorliegenden Regionalplanungsgebiet unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB ein?
4. Stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 4 BauGB Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der geltenden einschlägigen Raumordnungspläne und des Flächennutzungsplanes entgegen?

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV wurden im Vorbescheidsverfahren die Stellungnahmen der nachfolgenden Behörden und Ämter eingeholt:

- Gemeindeverwaltung Thallwitz
- Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
- Landesdirektion Sachsen (LDS), Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung
- Landratsamt Landkreis Leipzig (LRA LKL) mit folgenden Ämtern/ Sachgebieten:
 - o Bauaufsichtsamt (BAA)
 - o Stabsstelle des Landrates, Wirtschaftsförderung/ Kreisentwicklung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden durch das BAA sowie die Gemeindeverwaltung Thallwitz Nachforderungen hinsichtlich Frage 1 gestellt. Ob die Erschließung ausreichend gesichert ist und ob öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 2-6 sowie 8 BauGB entgegenstehen, konnte aus Sicht des BAA und der Gemeindeverwaltung Thallwitz anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht eingeschätzt werden.

Mit dem daraus resultierenden Nachforderungsschreiben vom 30.10.2025 durch das LRA LKL, Umweltamt, SG Immissionsschutz wurde der JUWI GmbH alternativ zur Bebringung der geforderten Unterlagen eine Konkretisierung der Frage 1 vorgeschlagen.

In den nachgereichten Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG, eingereicht via ELiA-Online am 04.12.2025, wurde die Frage 1 abgeändert, die Fragen 2 bis 4 blieben unverändert. Frage 1 wurde nunmehr wie folgt formuliert:

Ist das geplante Vorhaben privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB? Ausdrücklich angenommen von der Frage, ob das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist, ist die

Frage, ob die ausreichende Erschließung gesichert ist und ob dem Vorhaben die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-8 BauGB entgegenstehen.

Mit Stellungnahme vom 27.01.2026 versagte die Gemeinde Thallwitz im Wesentlichen aufgrund fehlender Angaben zum Rückbau der Bestandsanlagen, der fehlenden Angaben zu Abständen der geplanten WEA sowie wegen Widersprüchen zu den Festlegungen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, welches im Rahmen der Frage 1 zu erteilen war. Ob das Einvernehmen der Gemeinde Thallwitz rechtswidrig versagt wurde und durch das LRA LKL gem. § 71 SächsBO zu ersetzen ist, konnte durch das BAA auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen nicht entschieden werden. Vielmehr wurde auch durch das BAA die Frage 1 als nicht prüffähig eingeschätzt, da eine verbindliche rechtliche Beurteilung des Vorhabens – hier die Prüfung nach der Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich ohne Prüfung der Erschließung bzw. dem Entgegenstehen öffentlicher Belange – nicht möglich ist.

Mit E-Mail vom 06.02.2026 wurde die JUWI GmbH über das fehlende Einvernehmen der Gemeinde Thallwitz sowie der Beurteilung durch das BAA informiert. Daraufhin hat die JUWI GmbH nochmals den Antragsgegenstand abgeändert. In den nachgereichten Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG, eingereicht via ELiA-Online am 26.02.2026, wurde die Frage 1 komplett zurückgezogen, so dass nunmehr nur die Fragen 2 bis 4 Gegenstand des Vorbescheids sind.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung hält die Gemeinde Thallwitz in Ihrer Stellungnahme vom 27.03.2026 an der Ablehnung vom 27.01.2026 und dem verweigerten Einvernehmen fest und erweitert diese inhaltlich um die Ablehnung der Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG sowie um die Forderung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 13.05.2026 wurde die Gemeinde Thallwitz vor der geplanten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 71 SächsBO angehört. Im Rahmen der Anhörung hält die Gemeinde Thallwitz mit Schreiben vom 01.06.2026 weiterhin an der Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB fest. Neben den bereits in den Stellungnahmen vom 27.01.2026 und 27.03.2026 aufgeführten Ablehnungsgründen stützte die Gemeinde Thallwitz ihre Ablehnung zudem auf das Entgegenstehen „raumordnerischer und flächennutzungsplanerischer“ Kriterien.

Zu den von der Gemeinde Thallwitz aufgeführten raumplanungsrechtlichen Ablehnungsgründen wurden der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen und die LDS, Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung erneut beteiligt und um Einordnung gebeten. Die LDS, Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung und der Regionale Planungsverband äußerten sich jeweils mit E-Mails vom 12.06.2026 und 18.06.2026.

2.2. Rechtliche Würdigung

2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in einem Windpark mit weniger als 20 Anlagen unterliegt nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

2.2.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landkreis Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus §§ 1 Nr. 3; 2 AGImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 SächsLKrO und § 1 ff SächsImSchZuVO.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG.

2.2.3 Prüfumfang und Entscheidungsgründe

Betrifft das Vorhaben eine WEA und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Die hierbei zu prüfenden Fragen lauten:

1. - entfällt -
2. Stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 3 BauGB die Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der geltenden einschlägigen Raumordnungspläne und des Flächennutzungsplanes entgegen?
3. Tritt für das Vorhaben die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im Falle der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts im vorliegenden Regionalplanungsgebiet unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB ein?
4. Stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 4 BauGB Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der geltenden einschlägigen Raumordnungspläne und des Flächennutzungsplanes entgegen?

Regionalplanerische Beurteilung der Fragen 2 bis 4

Grundlage der regionalplanerischen Beurteilung des beantragten Vorhabens ist der am 11.12.2020 als Satzung beschlossene, rechtskräftige Regionalplan Leipzig-West Sachsen. Dieser ist mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 50/2021 des Sächsischen Amtsblatts am 16.12.2021 in Kraft getreten, nicht im Rahmen gerichtlicher Normenkontrollen beanstandet und somit bestandskräftig. Gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245e Abs. 1 BauGB gilt dessen Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (geltende Fassung bis 01.02.2023) bis zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels für die Windenergie in Höhe von 1,3 % der Gesamtfläche der Planungsregion, spätestens aber bis 31.12.2027, fort.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete (VEG) zur Nutzung der Windenergie des rechtskräftigen Regionalplans. Die geplanten Anlagenstandorte widersprechen dem Ziel 5.1.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Leipzig-West Sachsen, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich in den VEG zur Nutzung der Windenergie zulässig ist. Die VEG zur Nutzung der Windenergie des rechtskräftigen Regionalplans sind fachübergreifende und räumlich konkrete "Letztentscheidungen" eines mehrstufigen Abwägungsprozesses unter breiter Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung und besitzen gesetzliche Bindungswirkung. Eine davon abweichende Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb

der VEG steht nicht im Einklang mit der abschließend abgewogenen, gesamträumlichen Konzentrationsflächenplanung des rechtskräftigen Regionalplans zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion.

§ 245e Abs. 3 BauGB regelt jedoch eine Rückausnahme zur Überleitungsvorschrift für Vorhaben des Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG (geltende Fassung vom 24.09.2021). Die fortgeltende Rechtswirkung des Regionalplans im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann einem Repowering nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt oder das Repowering soll in einem Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet verwirklicht werden.

Aus regionalplanerischer Sicht erfüllt das geplante Repowering der JUWI GmbH die Voraussetzungen nach § 245e Abs. 3 BauGB.

Die beantragten Standorte des Repowering sollen im unmittelbaren Umfeld der Bestandsanlagen in einem Abstand von 242 - 526 m verwirklicht werden. Der geforderte Abstand nach § 16b BImSchG (geltende Fassung vom 24.09.2021) zwischen den Bestands- und Neuanlagen von höchstens der zweifachen Gesamthöhe der Neuanlage wird eingehalten.

Das Repowering soll in einem festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft verwirklicht werden (vgl. RPI L-WS, Karte 14 "Raumnutzung"). Durch die Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft ist aus regionalplanerischer Sicht keine mit der Windenergienutzung unvereinbare Nutzung oder Raumfunktion abzuleiten. Das beantragte Repowering im unmittelbaren Umfeld der Bestandsanlagen des Windparks Thallwitz bedingt keine flächenintensive Neuinanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine raumbedeutsame Neuzerschneidung der Anbauflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft ist nicht gegeben, da vorhandene Erschließungs- und Infrastrukturtrassen nachgenutzt werden können.

Die Standorte des Repowering liegen vollständig in den ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung Nr. 24 (vgl. RPI L-WS, Karte A6-1). Die Grundzüge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion werden nicht berührt. Die regionalspezifisch abgewogenen und mehrheitlich getragenen Schutz- bzw. Vorsorgeabstände werden eingehalten. Die Anlagen betreffen keine harten oder weichen Tabuzonen als Grundlage der damaligen Festlegung der VEG im Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021. Nach Auffassung der Raumordnungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die geplanten Anlagen befinden sich zudem außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten.

Die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen (Frage 2).

Die Frage 3 kann nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht abschließend und damit verbindlich beantwortet werden.

Gem. § 249 Abs. 3 BauGB gilt die Rechtsfolge von Abs. 2 für Repowering-Vorhaben bis 31.12.2030 nicht. Sofern die jeweiligen Flächenbeitragswerte erreicht werden, wären Windenergieanlagen i. S. d. Repowering privilegiert und nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Damit entfielen zwar die Rechtsfolge von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (siehe § 249 Abs. 1 BauGB), nicht aber die Anforderung von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann seitens der Raumordnungsbehörde jedoch nicht verbindlich ausgeschlossen werden, dass anderweitige Ziele der Raumordnung zwischenzeitlich Bestandskraft erlangen und entsprechend zu beachten wären (z. B. im Rahmen der Fortschreibung Erneuerbare Energien, Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen). Eine derartige Prognose kann daher aktuell nicht Gegenstand dieses Vorbescheides sein.

Bzgl. der Frage 4 steht im Antrag auf Vorbescheid sinngemäß geschrieben, dass auf Grund des Abschlusses der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung für den 1. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen dem Planentwurf eine Vorwirkung beizumessen ist. Der Antragsteller schlussfolgert, dass auf Grund der Lage des Vorhabens in einem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung dem Vorhaben nicht die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden können.

Das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG des 1. Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen erfolgte vom 12.05.2025 bis zum 11.07.2025. Auf Grundlage von § 4a Abs. 2 SächsLPlG in der Fassung vom 28.09.2023 wurde im 1. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ein Flächenbeitragswert entsprechend Anlage 1 Spalte 2 WindBG von 2,0 Prozent für die Planungsregion angenommen. Mit der Änderung von § 4a SächsLPlG vom 10.09.2025 wurde der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 in der Planungsregion zu erreichen ist, auf 1,3 Prozent reduziert, was im 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ berücksichtigt wurde.

Da sich im 2. Entwurf eine signifikante Änderung der Flächenkulisse der Vorranggebiete zur Windenergienutzung ergab und der Umweltbericht grundlegend überarbeitet wurde, ist nach Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen vom 27.03.2026 eine erneute Offenlegung gem. § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen. Die Beteiligung zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ erfolgte im Zeitraum vom 20.04.2026 bis einschließlich 15.06.2026. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ gilt als abgebrochen, eine abschließende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nicht durchgeführt.

Eine vorzeitige raumordnerische Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Festlegungen der Teilfortschreibung kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen, da weder abschließend noch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erkennbar ist, ob die Gebietsvorschläge des 2. Entwurfs der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ als Windvorranggebiete festgelegt werden können oder gewichtige Belange und Konflikte entgegenstehen sowie Gebietsvorschläge ggf. entfallen bzw. geändert werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der positiven Vorwirkung von § 245e Abs. 4 BauGB liegen gegenwärtig nicht vor.

Berechtigtes Interesse

Eine weitere Voraussetzung für eine positive Entscheidung über den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Erteilung des Vorbescheides.

Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuches besteht gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Auf-

stellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG.

Im vorliegenden Fall zielte der Antrag auf Vorbescheid auf die Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen in Hinblick auf ein anschließendes Repowering im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG ab. Zudem beabsichtige die JUWI GmbH ursprünglich mit der ersten Frage des Antrages auf Vorbescheid zu klären, ob für das geplante Vorhaben die Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Demnach war der JUWI GmbH zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Vorbescheid das berechnigte Interesse nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht abzusprechen.

Nach hiesiger Auffassung kann der JUWI GmbH auch nach Wegfall der Frage 1 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens das berechnigte Interesse nicht abgesprochen werden, da im Antrag auf Vorbescheid weitere Fragestellungen hinsichtlich des geplanten Repowerings im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG gegenständlich sind. Die JUWI GmbH begründet ihr berechnigtes Interesse damit, dass verfahrensökonomische und wirtschaftliche Gründe es sinnvoll machen, das Genehmigungsverfahren gestuft vorzunehmen, wenn also etwa die Bindungswirkung des Vorbescheides das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 9 Rn. 49). Durch einen positiven Vorbescheid wird vorliegend das Investitionsrisiko gemindert, womit wirtschaftliche Gründe für die Erteilung des Vorbescheides bestehen.

Ein berechnigtes Interesse der JUWI GmbH sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG liegen somit vor.

UVP-Prüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG gelistet. Eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG oder § 7 Abs. 2 UVPG bzw. eine vollständige UVP ist damit nicht durchzuführen.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den § 31 Abs. 1 und 2, den §§ 33, 34 Abs. 1, 2 und 3a sowie § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Auch nach dem Wegfallen der Frage 1 sind die Belange der Gemeinde Thallwitz berührt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB einzuholen, da der auf Grund der Frage 2 zu prüfende § 245e Abs. 3 BauGB auf § 35 Abs. 3 Satz 3 verweist.

Das Einvernehmenserfordernis nach § 36 BauGB ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Planungszuständigkeit der Gemeinde vor Erteilung einer Genehmigung. Aus diesem Grund darf die Gemeinde entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB ihr erforderliches Einvernehmen nur dann verweigern, wenn planungsrechtliche Gründe dem Vorhaben entgegenstehen, d.h. nur aus den sich nach § 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35 BauGB ergebenden Gründen. Eine Versagung des Einvernehmens aus anderen als bauplanungsrechtlichen Gründen im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist unzulässig und führt zur Rechtswidrigkeit der Versagung des Einvernehmens.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Die Ersetzung gilt gemäß § 36

Abs. 1 Satz 2 BauGB auch in anderen Gestattungsverfahren (hier Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG).

Mit Schreiben vom 27.01.2026 verweigerte die Gemeinde Thallwitz das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Diese Entscheidung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Thallwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 (Beschluss-Nr. 02/2026) getroffen. Als Begründung werden fehlende Angaben zum Rückbau der Bestandsanlagen, fehlende Angaben zu Abständen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnbebauungen, Einzelgehöften und sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen) sowie einen Widerspruch des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung angeführt.

Nach Änderung des Antragsgegenstandes und dem Wegfallen der Frage 1, mit welcher die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Vorhabens geklärt werden sollte, nahm die Gemeinde Thallwitz mit Schreiben vom 27.03.2026 erneut Stellung zum Vorhaben. Sie hält an der Ablehnung vom 27.01.2026 sowie an den Entscheidungsgründen fest und erweitert diese inhaltlich um die Ablehnung der Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG sowie um die Forderung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stellungnahmen und die Ablehnungsgründe der Gemeinde Thallwitz werden von der Genehmigungsbehörde unter anderem auf Grundlage der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen und der LDS, Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung wie folgt eingeordnet:

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hat grundlegend den Charakter eines Feststellungsbescheides und dient der Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Vorfeld einer Neugenehmigung bzw. eines Repoweringvorhabens von Windenergieanlagen. Der Rückbau der bestehenden Altanlagen ist im hier vorliegenden Fall nicht Gegenstand des Antrages auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG, da keine der ursprünglich 4 bzw. nach Änderung des Antragsgegenstandes übrig gebliebenen 3 Fragestellungen inhaltlich die Thematik des Rückbaus aufgreifen. Zudem ist dem § 9 Abs. 1a BImSchG nicht zu entnehmen, dass im Fall eines geplanten Repoweringvorhabens der Rückbau der Bestandsanlagen einen Entscheidungsgrund für die zuständige Genehmigungsbehörde darstellt. Insofern können im Rahmen dieses Vorbescheides keine Festlegungen bezüglich des Rückbaus der Altanlagen getroffen werden.

Die Gemeinde Thallwitz bemängelt, dass dem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG keine Rückbauverpflichtung sowie kein Rückbautermin zu entnehmen sind. Weiterhin führt die Gemeinde Thallwitz korrekt auf, dass diese Angaben bzw. Unterlagen für ein Repowering nach § 16b BImSchG zwangsläufig Teil der Antragsunterlagen sein müssen. Da es sich im vorliegenden und zu bewertenden Antrag nicht um einen Antrag nach § 16b BImSchG, sondern um einen Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG auf Vorbescheid handelt, sind diese Punkte nicht Prüfgegenstand und somit für die getroffenen Feststellungen gegenstandslos.

Weiterhin hielt die Gemeinde Thallwitz in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2026 an der Forderung fehlender Abstände der geplanten Neuanlagen zu Wohnbebauungen und schutzwürdigen Einrichtungen fest. Dabei wurde offensichtlich außer Acht gelassen, dass der Antrag in seiner derzeitigen Form nach Wegfall der Frage 1 mit den geänderten Antragsunterlagen vom 26.02.2026 eine Prüfung des Rücksichtnahmegebotes bzw. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht mehr notwendig machte. Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange, wie Schall und Schattenwurf sowie weiterer Belange, die das Rücksichtnahmegebot betreffen, werden in einem nachfolgenden Verfahren nach § 16b BImSchG geprüft.

Dem Antrag sind unter 1.3.5 die genauen Koordinaten der geplanten Neuanlagen zu entnehmen. Mit den Nachtragsunterlagen, eingegangen via ELiA-Online am 04.12.2025, wurde der Antrag zudem um einen Lageplan (Formular 2.4) erweitert. Diese Angaben versetzen die beteiligten Behörden in die Lage, die verbleibenden Fragen 2 bis 4 zu prüfen. Der geforderte Abstand nach § 16b BImSchG (in der geltenden Fassung vom 24.09.2021) zwischen den Bestands- und beantragten Neuanlagen von höchstens der zweifachen Gesamthöhe der Neuanlage ("2 H-Regelung") wird eingehalten. Weiterhin schreibt der Regionale Planungsverband Leipzig Westsachsen in seiner Stellungnahme vom 09.10.2025, dass die regionalspezifisch abgewogenen und mehrheitlich getragenen Schutz- bzw. Vorsorgeabstände eingehalten werden.

Im Weiteren nimmt die Gemeinde Thallwitz Stellung zu den Zielen der Raumordnung. Es wird in den Stellungnahmen vom 27.01.2026 sowie vom 27.03.2026 dargelegt, dass das Vorhaben den Festlegungen des aktuell gültigen Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen und den Festlegungen im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Thallwitz, in welchem die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen wird, widerspricht. Wie vorher bereits festgestellt und begründet (siehe Raumplanerische Beurteilung der Fragen 2 bis 4), erfüllt aus raumplanerischer Sicht das geplante Repowering die Voraussetzungen nach § 245e Abs. 3 BauGB. Somit ist der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf dieses Vorhaben nicht anwendbar, was zur Folge hat, dass die Belange des Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können und ein Repowering unter den hier vorliegenden Voraussetzungen auch ohne Vorliegen eines Windvorranggebietes aus raumplanerischer Sicht umsetzbar ist.

Zudem liegt aus Sicht der Gemeinde Thallwitz ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB vor. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Bebauungsplan oder ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans liegen jedoch in diesem Gebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor, so dass der Aussage der Gemeinde Thallwitz hier nicht gefolgt werden kann.

Diese raumordnerische Beurteilung erfolgt ungeachtet der naturschutz- und insbesondere der artenschutzrechtlichen Prüfung, welche analog der bereits oben genannten Punkte nach Wegfall der Frage 1 erst im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens nach § 16b BImSchG Prüfgegenstand sein wird.

Der Feststellung der Gemeinde Thallwitz, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von § 245e Abs. 4 BauGB zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorliegen, wird zugestimmt. Es wird auf die Begründung zur Feststellung bezüglich Frage 4 unter „Raumplanerische Beurteilung der Fragen 2 bis 4“ verwiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 27.03.2026 äußerte sich die Gemeinde Thallwitz zur Verfahrensart und zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Gemeinde Thallwitz hält auf Grund der massiven Dimensionen der geplanten Anlagen und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Belange der Anwohner ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG für zwingend geboten. Nach Ansicht der Gemeinde Thallwitz hat sich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Verdreifachung der Höhe qualitativ verändert, so dass aus ihrer Sicht ein Verzicht auf die UVP-Pflicht und die Öffentlichkeitsbeteiligung ein Ermessensfehler der Behörde wäre.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird durch die 4. BImSchV geregelt, welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen und welche Verfahrensart für das Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Das hier vorliegende Verfahren wird der

Nummer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV zugeordnet, womit nach Eingang eines Antrages nach § 16b BImSchG ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Die Wahl der Verfahrensart liegt demnach nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Vielmehr besteht seitens des Antragstellers freiwillig die Option gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG die Genehmigung abweichend von den Abs. 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen bzw. entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 entsprechend.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in der Anlage 1 zum UVPG geregelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben zur Errichtung von 2 WEA, welche nach Genehmigung gem. § 16b BImSchG und dem damit verbundenen Rückbau der beiden Bestandsanlagen, keine Windfarm entsprechend § 2 Abs. 5 UVPG darstellen, da es sich lediglich um 2 WEA handelt. Folglich ist das Vorhaben nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt, da hier eine Vorprüfungs- bzw. eine UVP-Pflicht erst für eine Windfarm bestehend aus mind. 3 WEA vorgesehen ist. Auch in diesem Fall liegt die Forderung der Durchführung einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG oder § 7 Abs. 2 UVPG bzw. einer UVP nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dem Antragsteller steht in diesem Fall auch nicht das Instrument der freiwilligen UVP nach § 7 Absatz 3 UVPG zur Verfügung, da hierfür wenigstens eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 oder Satz 2 UVPG notwendig sein müsste. Dem Vorhabenträger steht es jedoch zu, freiwillig Unterlagen erstellen zu lassen, die inhaltlich einer UVP ähneln.

Im Rahmen der Anhörung vor der geplanten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 71 SächsBO stützte die Gemeinde Thallwitz Ihre grundlegende Ablehnung zum Vorhaben und das versagte Einvernehmen neben den oben bereits diskutierten Punkten in ihrem Schreiben vom 01.06.2026 nochmals ausdrücklich auf das Entgegenstehen „raumordnerischer und flächennutzungsplanerischer“ Kriterien und sieht einen Eingriff in die Planungshoheit auf ihrem Territorium.

Die Gemeinde Thallwitz sieht es als unzutreffend an, dass die Festlegungen ihres Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Die LDS, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung äußerte sich mit E-Mail vom 12.06.2026 dazu wie folgt:

„Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Thallwitz (wirksam mit Bekanntmachung vom 10. Juli 2006) entfaltet unserer Auffassung nach keine eigenständige Ausschlusswirkung gemäß 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, auf dessen Grundlage die Grundzüge der Planung gemäß § 245e Abs. 3 BauGB einem Repowering-Vorhaben entgegengehalten werden könnten. Die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft ist für diese Frage im Übrigen nicht relevant. Tatbestandsrechtliche Voraussetzung von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist eine auf Grundlage von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) vorgenommene „Ausweisung an anderer Stelle“ (sog. positive Standortzuweisung). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Thallwitz enthält keine derartigen Ausweisungen, sondern stellt lediglich die beiden damals bereits bestehenden Windenergieanlagen nachrichtlich dar. Eine Ausschlusswirkung geht auch aus der Begründung des FNP nicht hervor und wäre auch nicht möglich gewesen. Denn im Freistaat Sachsen wird die räumlich abschließende, flächendeckende Planung der Nutzung der Windenergie ausschließlich auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen. So heißt es bereits im Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2003 unter Z 11.4, dass in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie zu sichern sind. Satz 2 bestimmt, dass zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzunehmen ist.

Sofern die Gemeinde Thallwitz ferner darauf abstellt, dass die raumordnerische Ausschlussentscheidung auf einem unüberwindbaren, materiellen Dauerkonflikt beruhe, so stellt eben jener § 245e Abs. 3 BauGB eine Ausnahme- bzw. Sonderregelung zugunsten von Vorhaben des Repowering dar. Auch die Lage in den Vorranggebieten Landwirtschaft des Regionalplans Leipzig-West Sachsen stellt keinen Hinderungsgrund i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dar. Die Vereinbarkeit von Vorranggebieten Landwirtschaft und Windenergieanlagen hatten wir bereits in unserer Stellungnahme dargelegt und geht auch aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 hervor, wonach eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich ist, wenn dadurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird (siehe S. 136 des LEP).“

Weiterhin führt die Gemeinde Thallwitz in ihrem Schreiben vom 01.06.2026 auf, dass die Grundzüge der Planung berührt sind und begründet dies unter anderem auch mit artenschutzrechtlichen Belangen, welche dem Vorhaben entgegenstehen. Konkret argumentiert die Gemeinde Thallwitz, dass das betroffene Gebiet im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 2021 auf Grund von artenschutzrechtlichen Belangen nicht als Vorrang- oder Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde und stützt sich dabei auf Einzelsteckbriefe des Regionalplans, die eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Arten und deren Lebensraum durch den Bau von WEA dokumentieren. Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen wurde bezüglich des Schreibens der Gemeinde Thallwitz vom 01.06.2026 nochmals um Stellungnahme gebeten und antwortete der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 18.06.2026 wie folgt:

„Wie bereits in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen vom 09.10.2025 als auch in der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 29.10.2025 zum Repoweringvorhaben der JUWI GmbH in der Gemeinde Thallwitz ausgeführt, liegen die Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG (Frage 2 der Antragstellung vom 30.09.2025) im konkreten Einzelfall aus raumordnerischer Sicht vor. Eine Rückausnahme zur Überleitungsvorschrift gemäß § 245e Abs. 3 BauGB („Sonderprivilegierung Repowering“) ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes im konkreten Einzelfall gegeben, da das Vorhaben nicht die „Grundzüge der Planung“ des rechtskräftigen Regionalplans berührt.

Die Gemeinde Thallwitz begründet in ihrem Schreiben vom 01.06.2026 die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben u. a. mit einer fehlerhaften Anwendung des § 245e Abs. 3 BauGB aufgrund der fortgeltenden Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächenplanung des rechtskräftigen Regionalplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange, die ein Berühren der „Grundzüge der Planung“ bedingen und verweist diesbezüglich auf Einzelsteckbriefe.

Ihrerseits nachgefragt wurde die Einordnung sog. Einzelsteckbriefe (korrekt: Standortpässe zu den Potenzialflächen für die Windenergienutzung) in Bezug auf den rechtskräftigen Regionalplan und ob die darin enthaltenen artenschutzrelevanten Belange eine Ausschlusswirkung im Sinne des Berührens der „Grundzüge der Planung“ ableiten.

Maßgebend für die Beurteilung der „Grundzüge der Planung“ ist nach gängiger Rechtsprechung der „planerische Wille“. Entscheidend ist dabei, ob ein Vorhaben dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Je tiefer ein Vorhaben in das Planungsinteresse („planerische Wille“) eingreift, desto eher liegt eine grundlegende Änderung der Planungskonzeption nahe, die nur im Wege einer Planfortschreibung möglich ist. Die Frage, ob das planerische Grundkonzept zur Steuerung der Windenergienutzung durch ein Vorhaben berührt wird, bezieht sich daher darauf, welche Be-

lange bzw. Kriterien zum planerischen Grundkonzept gehören, ob diese vorhabenbedingt betroffen werden und der planerisch abgewogene Interessensausgleich hierdurch beeinträchtigt wird. Erkennbar ist das planerische Grundkonzept anhand der Einordnung gesamträumlich relevanter Ausschluss- bzw. Eignungskriterien. Belange, die im Rahmen der Einzelfallentscheidung betrachtet werden und die bereits ermittelten Potenzialflächen (Suchräume) unter und gegeneinander vergleichend beurteilen, tragen hingegen nicht das Grundkonzept der Planung. Sie sind nicht auf die Gesamtregion im Sinne der „Grundzüge der Planung“, sondern auf die ermittelten Potenzialflächen angewandt und folglich nicht so gewichtig, dass der Planungsträger diese einheitlich in der Gesamtregion als grundlegenden Ausschluss bestimmt hat.

Entscheidend für die Beantwortung ihrer Rückfrage ist daher, die dem rechtskräftigen Regionalplan zugrundeliegende Planungsmethodik der Konzentrationsflächenplanung für die Windenergienutzung. In der Begründung zu 5.1.2 „Windenergienutzung“ des Regionalplans (vgl. „Methodische Herangehensweise“) i. V. m. Anhang 6 (vgl. 5. „Planungskonzept“) sind die Methodik sowie die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Region Leipzig-Westsachsen geführt haben, aufgeführt. In diesem Zusammenhang sind alle Planungsschritte und Belange der Gebietsauswahl ausführlich dargelegt und nachvollziehbar dokumentiert.

Voraussetzung für eine abschließende Konzentrationsflächenplanung zur Windenergienutzung war nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, das der Nutzung der im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substantieller Weise Raum verschafft. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09, BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, BVerwG vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12) waren die zuständigen Planungsträger angehalten, die Ausarbeitung ihres Planungskonzeptes auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in mehreren Abschnitten zu vollziehen. Der Regionale Planungsverband hat dies wie nachfolgend umgesetzt.

Im ersten Abschnitt waren Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, in sog. „harte Tabuzonen“ (TH1 – TH17) und „weiche Tabuzonen“ (TW1 – TW13). „Harte Tabuzonen“ sind Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (vgl. RPI L-WS, Tab. 5.1-1 i. V. m. Anhang A 6, Kap. 5.1.1). „Weiche Tabuzonen“ sind Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, in denen jedoch nach den Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (vgl. RPI L-WS, Tab. 5.1-2 i. V. m. Anhang A 6, Kap. 5.1.2). Diese „Tabuzonen“ waren in der Gesamtregion einheitlich und widerspruchsfrei als „Ausschlussbereiche“ anzuwenden und sind nachvollziehbar in Karte A6-1 sowie in Detailkarten A6-2 bis A6-13 dargestellt.

Im zweiten Abschnitt waren die nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ verbleibenden und somit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden sog. „Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D. h. der Planungsträger war nicht gehalten, sämtliche Flächen auszuweisen, die sich als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eignen. Er kann öffentliche Belange, die gegen die Festlegung einer Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie sprechen, gegenüber dem Anliegen abwägen, der Windenergienutzung in geeigneten Gebieten Vorrang zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Dies erfolgte

in der Planungsregion im Zuge der Einzelfallentscheidung, wobei sowohl vorhabenkonzentrierende (A1 – A2), vorhabenfördernde (A3 – A7) als auch vorhabenhindernde Abwägungsbelange (A8 – A22) berücksichtigt wurden (vgl. RPI L-WS, Tab. 5.1-3 i. V. m. Anhang A 6, Kap. 5.2.1). Die Ergebnisse dieser Einzelfallabwägungen für die in der Region nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ ermittelten „Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ sind einzelflächenbezogen in sog. „Standortpässen zu den Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ dokumentiert und als zweckdienliche Unterlage des rechtskräftigen Regionalplans im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht. In diesem Zusammenhang erfolgte durch den Regionalen Planungsverband auch eine maßstabsbezogene und regional vergleichbare Risikoabschätzung möglicher Auswirkungen auf „Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ (vgl. Abwägungsbelang A8) sowie auf „Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ (vgl. Abwägungsbelang A9).

Im dritten Abschnitt war zuletzt zu überprüfen, ob die im Ergebnis der Einzelfallabwägung ausgewählten Flächen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung in der Region in substantieller Weise Raum verschaffen.

Die Belange der Einzelfallabwägung A1 – A22 bedingen folglich keine Ausschlusswirkung im Sinne der planerischen Grundkonzeption („Grundzüge der Planung“). Entgegen den „harten und weichen Tabuzonen“ des gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung sind die Belange der Einzelfallabwägung A1 – A22 weder tatsächliche oder rechtliche Ausschlussgründe noch raumplanerisch priorisiert gewichtete Kriterien, die der Windenergienutzung im Ermessen des Plangebers bereits auf Regionalplanebene erkennbar entgegenstehen. Die Belange der Einzelfallabwägung A1 – A22 dienen dem Regionalen Planungsverband im Sinne der Alternativenprüfung, um nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ aus dem Flächenpool der ermittelten und für die Windenergienutzung raumordnerisch geeigneten Potenzialflächen die Konfliktärmsten in der Planungsregion auszuwählen. Diese Potenzialflächen stellen die in der Region in Betracht kommenden Flächenalternativen (sog. Suchräume für die Windenergienutzung) dar und waren daher potenzielle Prüfflächen für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete.

Die Belange der Einzelfallabwägung können privilegierten Repoweringvorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 245e Abs. 3 BauGB daher nicht entgegengehalten werden, da die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden. Die in den Standortpässen der ermittelten Potenzialflächen dokumentierten Abwägungsbelange A8 und A9 (hier: Potenzialfläche Nr. 24 „Läuseberg“, Gemeinde Thallwitz) basieren auf einer bereits auf Regionalplanebene maßstabsbezogenen, regional vergleichbaren Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos. Diese beurteilt die für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Potenzialflächen überschlägig anhand ihrer Funktion und Bedeutung als Reproduktions-, Nahrungs-, Rast- oder Durchzugsgebiet für kollisionsgefährdete oder störungssensible, geschützte Vogel- und Fledermausarten u. a. auf Grundlage der Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“ der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie in Abstimmung mit der oberen sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden, um Gebiete mit einem hohen artenschutzrechtlichen Raumwiderstand vorsorglich zu identifizieren. Allerdings kann diese auf regionaler Maßstabsebene durchgeführte Vorabschätzung weder das Risiko artenschutzrechtlicher Konflikte in den raumordnerisch festgelegten Gebieten für die Windenergienutzung gänzlich ausschließen, noch lässt sich hieraus eine gesamtträumlich erkennbare Ausschlusswirkung ableiten. Die im Einzelfall abgewogene Belange des Artenschutzes können raumordnerisch nicht abschließend beurteilt

werden und sind nicht zu den „Grundzügen der Planung“ zu zählen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ersatzmaßnahmen sind anlagenkonkret erst im Zuge der Genehmigungsplanung zu prüfen und anzuordnen.“

Auf Grundlage der Zuarbeiten der LDS, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung und des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen ist für die Genehmigungsbehörde abschließend geklärt, dass die Grundzüge der Planung im Sinne von § 245e Abs. 3 BauGB nicht berührt sind und die unter 1. Entscheidung zu 1.2.1 getroffene Festlegung zu tätigen ist.

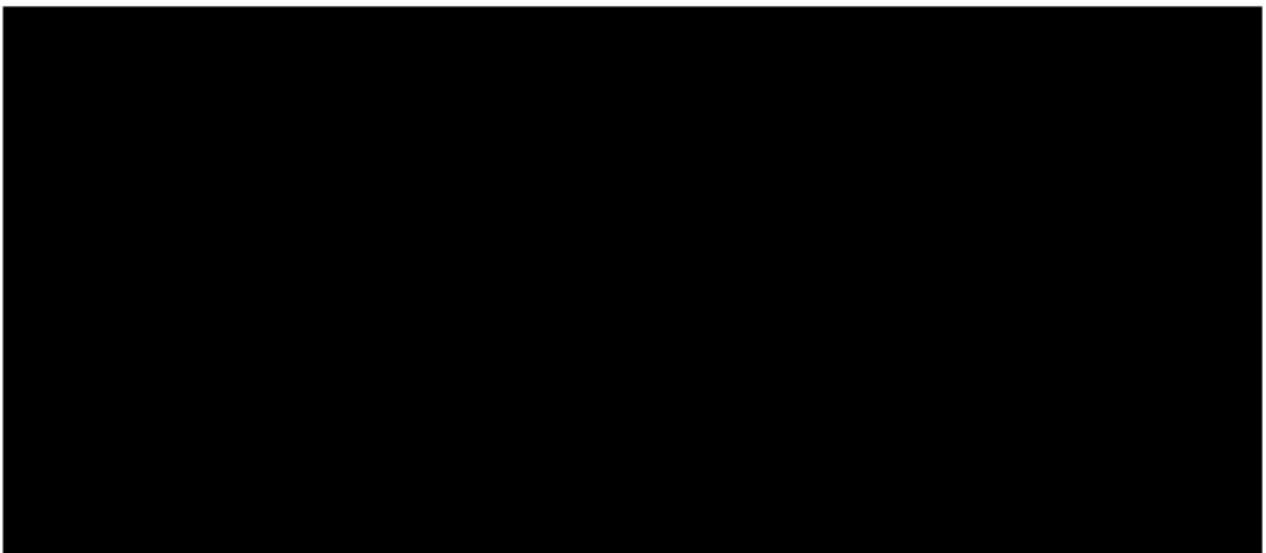
Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Thallwitz in ihrem Schreiben vom 01.06.2026 fälschlicherweise davon ausgeht, dass das LRA LKL beabsichtigt die Fragen 2 bis 4 positiv zu bescheiden. Auf Grundlage der Stellungnahmen der LDS, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung und des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen wird lediglich die Frage 2 positiv bescheiden.

Abschließend ist damit festzuhalten, dass die Gemeinde Thallwitz ihre Ablehnung des Antrags in der Fassung vom 26.02.2026 (ohne Frage 1) und das versagte gemeindliche Einvernehmen entweder auf Belange stützt, die nicht den eingangs aufgeführten Paragraphen (§ 31 Abs. 1 und 2, den §§ 33, 34 Abs. 1, 2 und 3a sowie § 35 BauGB) zugeordnet werden können, nicht ihren Zuständigkeitsbereich betrifft oder Begründungen vorbringt, die mit der derzeit geltenden Rechtslage nach BImSchG, UVPG und BauGB nicht in Einklang zu bringen sind. Daraus folgt, dass das Einvernehmen durch die Gemeinde Thallwitz in Bezug auf die in diesem Bescheid unter 1.2 getroffenen Feststellungen rechtswidrig versagt wurde, womit das fehlende Einvernehmen durch die zuständige Behörde, das LRA LKL, gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt wird.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 6 und 13 SächsVwKG i.V.m. 10. SächsKVZ.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:





4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt zu richten ist.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Behörde den Widerspruch zurückweisen soll, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet wird.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim für das erstinstanzliche Verfahren zuständigen Gericht (Oberverwaltungsgericht Bautzen- § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Frank Panzer
Sachgebietsleiter Immissionsschutz



Anlagen:

- Anlage 1 - Auflistung Antragsunterlagen
- verwendete Rechtsvorschriften

Anlage 1 – Auflistung Antragsunterlagen

Antragsunterlagen vom 30.09.2025

- Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
- Formular 1.1 Allgemeines	8 Blatt
- Formular 1.2 Kurzbeschreibung	4 Blatt
- Formular 1.3 Sonstiges	1 Blatt
- 1.3.1 Vollmacht Elisabeth Jüsche	3 Blatt
- 1.3.2 Vollmacht Raphael Binz	2 Blatt
- 1.3.3 Handelsregistrauszug	3 Blatt
- 1.3.4 Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
- 1.3.5 Koordinatenliste	1 Blatt
- Formular 2.1 Topographische Karte	2 Blatt
- Formular 2.2 Grundkarte	2 Blatt
- Formular 2.3 Übersichtsplan	2 Blatt
- Formular 2.7 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB (2.7.1 bis 2.7.4)	5 Blatt
- Formular 3.3 Gliederung der Anlage	1 Blatt
- Formular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
- Formular 16.1.1 Standorte der Anlagen	2 Blatt
- Formular 16.1.8 Abstände / Erschließung	2 Blatt
- Formular 16.1.9 Daten der beantragten Anlagen	1 Blatt
- Formular 16.1.10 Oktav-Schallleistungspegel	1 Blatt

Nachtragsunterlagen vom 04.12.2025

- Formular 1.1 Allgemeines	8 Blatt
- Formular 1.2 Kurzbeschreibung	5 Blatt
- Formular 1.3 Sonstiges	1 Blatt
- 1.3.1 Vollmacht Elisabeth Jüsche	3 Blatt
- 1.3.2 Vollmacht Raphael Binz	2 Blatt
- 1.3.3 Handelsregistrauszug	3 Blatt
- 1.3.4 Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
- 1.3.5 Koordinatenliste	1 Blatt
- Formular 2.1 Topographische Karte	2 Blatt

Nachtragsunterlagen vom 26.02.2026

- Formular 1.1 Allgemeines	8 Blatt
- Formular 1.2 Kurzbeschreibung	4 Blatt
- Formular 1.3 Sonstiges	1 Blatt
- 1.3.1 Vollmacht Elisabeth Jüsche	3 Blatt
- 1.3.2 Vollmacht Raphael Binz	2 Blatt
- 1.3.3 Handelsregistrauszug	3 Blatt
- 1.3.4 Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
- 1.3.5 Koordinatenliste	1 Blatt

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. SächsKVZ Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)
- SächslmSchZuVO Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)
- SächsLKrO Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)
- SächslPIG Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist
- SächsStrG Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)

SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VwV Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)